

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.07.2025

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.1-19/25

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 15. Juni 2020**

Nummer:

Z-8.1-916

Geltungsdauer

vom: **17. Juli 2025**

bis: **17. Juli 2030**

Antragsteller:

PERI SE

Rudolf-Diesel-Straße 19
89264 Weißenhorn

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstsystem "PERI UP T 104"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-916 vom 15. Juni 2020.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-916 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "PERI UP T 104" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", DIN 4420-1 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

b) Im Abschnitt 2.2.1 wird der erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung des Gerüstsystems "PERI UP T 104" zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", DIN 4420-1 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" zu beachten.

c) Abschnitt 2.2.2.10 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.2.10 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1) sind für die Gerüstspindeln (Fußspindeln UJB) nach Anlage A, Seite 5 wie folgt anzunehmen:

$$\begin{aligned} A &= A_s &= & 4,36 \text{ cm}^2 \\ I & &= & 4,96 \text{ cm}^4 \\ W_{el} & &= & 3,23 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} & &= & 1,25 \cdot 3,23 = 4,04 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

d) Im Abschnitt 2.3.1 wird der erste Satz durch folgende Fassung ersetzt:

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "PERI UP T 104" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", DIN 4420-1 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

e) Abschnitt 3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

ZU ANLAGE B:

f) Abschnitt B.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Nachweise planenbekleideter Gerüste gelten nur für Gerüste, deren Porosität der beplanten Konstruktion mindestens 1 % beträgt.

g) Im Abschnitt B.1 wird der vierte Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Ohne weitere Nachweise darf die Regelausführung nur verwendet werden, wenn in den Gerüstfeldern jeweils nur Lasten wirken, die nicht größer sind als die maßgebenden Verkehrslasten nach DIN EN 12811-1, Tabelle 3 unter Berücksichtigung der Anordnung der Verkehrslasten im Arbeitsbetrieb nach DIN EN 12811-1, Abschnitt 6.2.9.2.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- DIN 4420-1:2004-03 Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- DIN 4425:2024-02 Leichte Gerüstspindeln - Konstruktive Anforderungen, Tragsicherheitsnachweis und Herstellung
- DIN EN 12811-1:2004-03 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹
- Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste"²
- "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff
² Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.
³ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik